Universität Hamburg

Institut für Germanistik I

Seminar 2: 52- 182 "Schriftlinguistik"

Dozentin: Prof. Dr. Renata Szczepaniak

Sommersemester 2015

Seminararbeit

Gender und Großschreibung

Misogyner Einfluss in der Entwicklung der satzinternen Großschreibung im Frühneuhochdeutschen

Lena SCHNEE

Studiengang: B.A. Deutsche Sprache und Literatur

Matrikelnummer: 6423268

Lorenzengasse 15

22303 Hamburg

Tel.: 040 22 61 49 55

Email: lena.schnee@studium.uni-hamburg.de

Fachsemester: 10

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung:	1
2 Entwicklung der satzinternen Großschreibung	2
2.1 Phasen und Steuerungsfaktoren der Majuskelverwendung	2
2.2 Gender als weiterer Faktor	5
2.3 Hypothesenaufstellung	7
3 Methodische Grundlegung	7
3.1 Das SiGs-Projekt	7
3.2 Korpusbeschreibung	10
3.3 Verwendete Teilmenge des Kernkorpus	11
3.4 Untersuchungsmethode	12
3.4 Methodenkritik	14
4 Ergebnisse	15
4.1 Moralische Bewertung	15
4.2 Konkrete Rollen	17
5 Abschließende Formulierung und Kommentierung des Untersuchungsergebnisses .	20
6 Literaturverzeichnis	22
6.1 Primärliteratur	22
6.2 Sekundärliteratur	22
6.2 Online-Quellen	23
7. Anhang	24
7.1 Karte der regionalen Verteilung der Protokolle	24
7.2 Übersicht über die Korrekturen in der Gender-annotation (Tab. I)	24
7.3 Übersicht über die Rollenannotation der Personenbezeichnungen (Tab. II)	25

1 Einleitung

Die satzinterne Großschreibung von Substantiven im Deutschen hat sich maßgeblich im 16. und 17. Jahrhundert im Frühneuhochdeutschen entwickelt. Bisherige Studien zeigen den Einfluss der semantischen Kategorie der Belebtheit auf diesen graphematischen Wandelprozess: Die satzinterne Majuskel breitete sich vom höchsten Belebtheitsgrad (Personen) bis zum niedrigsten (Abstrakta) aus. Bergmann konstatiert für 1590 bereits eine Großschreibungsnorm für Eigennamen und Konkreta, abstrakte Substantive folgen mit Verzögerung (BERGMANN 1999:70). Die bisherigen Untersuchungen des Projekts "Entwicklung der satzinternen Großschreibung im Deutschen. Eine korpuslinguistische Studie zum Zusammenspiel kognitiv-semantischer und syntaktischer Faktoren" (SiGS)¹ zeigen ebenfalls einen signifikanten Einfluss von Belebtheit (SCHUTZEICHEL/ SZCZEPANIAK 2015:164). BARTELD ET AL. (2016) weisen jedoch darauf hin, dass in der Großschreibung von Personenbezeichnungen in ihrem Korpus ein erheblicher Unterschied zwischen Männern und Frauen besteht. Während rund 71 % der Männer bezeichnenden Substantive großgeschrieben werden, sind es bei den Frauen bezeichnenden nur rund 44 %. Sie führen diesen Befund allgemein auf die sehr patriarchale Gesellschaftsstruktur dieser Zeit zurück und speziell auf die Textsorte, welche, da die Hexenverfolgung überwiegend gegen Frauen gerichtet war, während die (juristischen) Autoritäten in den Verfahren Männer waren, ein zugespitzt misogynes Setting aufweist (vgl. BARTELD ET AL. 2016:398).

Die hier zusammenspielenden Faktoren *Gender* und *Rolle*, wobei nicht die semantische Rolle, sondern die konkrete soziale Rolle im jeweiligen Prozess (Angeklagte, Richter etc.) gemeint ist, sollen in dieser Arbeit untersucht werden. Anhand aller +*menschlichen* +*weiblichen* Substantive des Kernkorpus soll überprüft werden, ob die Rolle, bzw. die moralische Bewertung dieser, innerhalb der ausgewählten Gruppe einen Effekt auf die Großschreibung zeigt. Die Gruppe +*menschlich* +*männlich* wird ebenfalls diesbezüglich ausgewertet und dient als Vergleichswert.

Hängt die geschlechterdiskriminierende Majuskelverwendung der personenbezeichnenden Substantive direkt vom Faktor Gender ab oder ist sie indirekt dadurch bedingt, dass Frauen in den Verhören größtenteils die negativen Rollen der Angeklagten oder Denunzierten zukamen? Werden Frauen bezeichnende Appellativa prinzipiell eher kleingeschrieben oder werden Klägerinnen oder auch Geschädigte eher großgeschrieben? Wie wirkt sich im Vergleich innerhalb der +menschlichen +männlichen Substantive die soziale Rolle auf die

-

¹(DFG), SZ 280 / 2-1 und KO 909 / 12-1. Es handelt sich um eine Kooperation der Universitäten Hamburg (Fabian Barteld, Renata Szczepaniak) und Münster (Klaus-Michael Köpcke, Marc Schutzeichel).

Großschreibung aus? Werden angeklagte oder denunzierte Männer eher kleingeschrieben als Richter oder Kläger?

Kapitel 2 gibt einen Überblick über die Entwicklung der satzinternen Großschreibung und die multiplen Faktoren die diese Entwicklung bedingten und stellt Untersuchungshypothesen auf. In Kapitel 3 werden das SiGs-Projekt und das dieser Arbeit zugrundeliegende Korpus vorgestellt und die methodische Vorgehensweise erläutert und kritisiert. Kapitel enthält die Präsentation und Interpretation Untersuchungsergebnisse sowie den Abgleich mit den Hypothesen. Kapitel 5 schließt mit einer Zusammenfassung und Kommentierung der Ergebnisse und hält mögliche weitere Forschungsdesiderate fest.

2 Entwicklung der satzinternen Großschreibung

In diesem Kapitel wird ein Überblick über die verschiedenen Entwicklungsphasen der satzinternen Großschreibung gegeben, die für diese Untersuchung relevanten kognitivsemantischen und pragmatischen Steuerungsfaktoren vorgestellt und das Phänomen der unterschiedlichen Majuskelverwendung für männliche und weibliche ReferentInnen diskutiert (Kap. 2.1). Anschließend werden Untersuchungshypothesen aufgestellt (Kap. 2.2).

2.1 Phasen und Steuerungsfaktoren der Majuskelverwendung

Die Entwicklung der satzinternen Großschreibung von Substantiven im Deutschen passierte zunächst ohne kodifizierte Regelungen durch Grammatiken: Sie entstand im Schriftgebrauch und wurde erst später, als sie sich schon weitestgehend durchgesetzt hatte, in die Regelwerke aufgenommen (vgl. BERGMANN 1999:93f., KAEMPFERT 1980:73).

Der graphematische Wandel wurde von multiplen, interagierenden Faktoren gesteuert, die in den verschiedenen Phasen der Majuskelausweitung unterschiedlich stark wirkten.

Insgesamt lässt sich ein grammatikalisierungsähnlicher Prozess erkennen, in dem die Majuskel erst bestimmte kognitive Kategorien ausdrückt, im Folgenden für die betreffende semantische Gruppe konventionalisiert wird und schließlich für alle Appellativa und Nominalphrasenköpfe grammatikalisiert wird (BARTELD ET AL. 2016:394). Die historische Entwicklung der Großschreibung lässt sich in vier Phasen einteilen (SZCZEPANIAK 2011).

Phase	Faktoren	Zunehmende Gr.schr. von
1	Relevanz, Individualität, Referentialität	Eigennamen, Nomina Sacra
2	(Relevanz), Referentialität, Individualität,	Personen
	und Belebtheit	
3	(Referentialität),(Individualität), Belebtheit	Konkreta
4	(Belebtheit),	Abstrakta
	syntaktische Funktion (Kerne von Nominalphrasen)	

Tabelle 1: Phasen der Majuskelgrammatikalisierung nach Szczepaniak 2011:357

In Tabelle 1 bezeichnet die Klammer jeweils eine Abschwächung des betreffenden und vorher stärker wirksamen Steuerungsfaktors. Die Steuerungsfaktoren der ersten drei Phasen sollen hier kurz erläutert werden.

In der ersten Entwicklungsphase wurde die Majuskel expressiv zur Hervorhebung religiös oder gesellschaftlich besonders relevanter Entitäten verwendet.² Die Ehrerbietungsfunktion der Majuskel führte anfangs zu ihrer Verwendung für Gottesbezeichnungen und Heiligennamen sowie Titel, Standes- und Amtsbezeichnungen sozial angesehener Personen (BERGMANN 1999:73). Zusammen mit Relevanz wirkten hier die Faktoren Individuiertheit, also wie distinkt wahrnehmbar eine Entität ist, und Referentialität. Prototypische Individuen sind Menschen, ihr Individuiertheitsgrad hängt noch von verschiedenen grammatisch verstellbaren Parametern wie Definitheit und Singularität ab (vgl. SZCZEPANIAK 2011:345). Eine bestimmte einzelne Person wird distinkter wahrgenommen als eine unbestimmte. Im Plural nimmt die Distinktivität und damit Individuiertheit ebenfalls ab, wie in den folgenden Beispielsätzen 1–3, in denen der Individuiertheitsgrad mit der Reduktion von Definitheit und Singularität sinkt, deutlich wird:

- 1) Ich habe die Bundestagsabgeordnete gesehen.
- 2) Ich habe eine Bundestagsabgeordnete gesehen.
- 3) Ich habe eine Gruppe Bundestagsabgeordnete gesehen.

Den höchsten Individuiertheitstsgrad haben Personennamen, die monoreferentiell auf eine einzige, bestimmte Person verweisen.

4) Ich habe Peter Petersen gesehen.

.

² Andere von der satzinternen Großschreibung betroffene Wortarten als Substantive, wie Pronomina und Adjektive, werden in dieser Arbeit nicht behandelt. Siehe hierzu u.a. KÄMPFERT 1980 (Pronomina) und BERGMANN/NERIUS 1998.

Personennamen folgten in der Entwicklung der satzinternen Großschreibung auf die Heiligennamen und Ehrentitel. In den von BERGMANN/NERIUS untersuchten frühneuhochdeutschen Drucken werden Personen- und auch Ortsnamen bereits um 1530 zu über 90% großgeschrieben (BERGMANN 1999:69). In den Hexenverhörprotokollen werden Eigennamen "almost systematically" (zu 89%) großgeschrieben (BARTELD ET AL. 2016:394f.). Für diese erste Phase der Entwicklung spricht SZCZEPANIAK (2011:351) von "pragmatic strengthening" der Majuskel. KAEMPFERT (1980), der vier umfangreiche Drucke aus dem 16. Jahrhundert auf ihre Groß- und Kleinschreibung untersucht, nennt zwei weitere pragmatische Großschreibungsprinzipien; zum einen die "thematische Auszeichnung" von Wörtern, die das Thema des Textes bezeichnen (vgl. hierzu auch Szczepaniak 2011:352) zum anderen "die affektive Auszeichnung" von im Kontext beliebten Entitäten (KAEMPFERT 1980:81).

Die nächste Phase der Majuskelausweitung erfasste nicht-onymische Personenbezeichnungen, deren Individuiertheitsgrad geringer ist als der von Eigennamen, deren Belebtheitsgrad jedoch gleich ist. Die weitere Ausbreitung der Großschreibung auf andere Appellativa verlief entlang der Belebtheitsskala. Diese anthropozentrische semantische Einteilung von Substantiven beruht auf kognitiven Grundkategorien von Entitäten in der Welt. Grob wird zwischen belebt und unbelebt unterschieden, feiner kann in Menschen, andere Lebewesen, konkrete Gegenstände und Abstrakta eingeteilt werden (s. Abb. 1). Es kursieren hierzu unterschiedlich fein granulierte Schemata.³

[+belebt] >	> [+bele	bt] >	[+unbelebt]	> [+unbelebt]
[+menschlich]			[+konkret]	[+abstrakt]

Abb. 1: Belebtheitsskala mit Konkretheitsgraden

Nomina Sacra lassen sich in die hier beschriebene Skala nicht einordnen, können aber in vielen Fällen, wie SZCZEPANIAK (2011:352) vorschlägt, an der Spitze der Belebtheitsskala angesetzt werden, da sie als unsterbliche Wesen noch belebter sind als Menschen. Eine umfangreiche Studie zur Entwicklung der Großschreibung in frühneuhochdeutschen Drucken wurde in den 1990er Jahren unter der Leitung von Rolf Bergmann und Dieter Nerius in Bamberg und Rostock durchgeführt.

³ Für eine simplere Skala s. beispielsweise Silverstein (1976); das SiGs-Projekt verwendet eine feinere Abstufung (s. Kap. 3.1).

4

1	Individuum/	Zeit	Eigen- namen	Nomina sacra	Perso- nenbe- zeich-	Kon- kreta	Abstrak- ta
a a a	Relevanz	1500	59%	0%	nungen 11%	4%	2%
Individualitätsskala Belebtheitsskala	menschlich	1530	74%	68%	34%	8%	6%
lita sits	menschlich belebt konkret abstrakt	1560	97%	90%	72%	40%	18%
dua othe		1590	96%	98%	91%	84%	50%
elet X	abstrakt	1620	98%	99%	96%	91%	66%
Ind	abstrakt	1650	99%	100%	93%	93%	72%
	∀	1680	99%	100%	96%	99%	87%
		1710	99%	100%	98%	94%	89%

Abb. 2: Grammatikalisierung der Majuskel in der Geschichte des Deutschen (nach BERGMANN 1999 und SZCZEPANIAK 2011)

Ihre Ergebnisse bilden die Ausweitung der Großschreibung entlang der Individualitäts- und Belebtheitsskala ab (BERGMANN 1999:68-70). Abbildung 2 zeigt jeweils den prozentualen Anteil großgeschriebener Token in den an der Belebtheits- und Individualitätsskala angeordneten Substantivgruppen. Eigennamen und Nomina Sacra, die obere Spitze beider Skalen, sind bereits 1560 zu über 90% großgeschrieben, es folgen Personenbezeichnungen und im nächsten Zeitabschnitt die Konkreta. Abstrakta, das kognitiv unauffällige untere Ende der Skalen, erreichen bis zum Ende des Untersuchungszeitraumes nur 89% Großschreibung. Auch in den handschriftlichen Hexenverhörprotokollen erweist sich der Belebtheitseinfluss als signifikant (vgl. allgemein BARTELD ET AL. 2016:396f. oder speziell für den norddeutschen Sprachraum SCHUTZEICHEL/SZCZEPANIAK 2015:164).

2.2 Gender als weiterer Faktor

Innerhalb der Personenbezeichnungen scheinen allerdings weitere Faktoren eine Rolle zu spielen, wie BARTELD ET AL. (20016:398) feststellen. Wie bereits erwähnt zeigt sich in den Hexenverhörprotokollen zwischen auf Frauen bezogenen Personenbezeichnungen und solchen, die sich auf Männer beziehen, ein signifikanter Unterschied in der Großschreibung. Wie Abb. 3 zeigt, wurden Frauen bezeichnende Appellativa mit 104 von 233 Belegen zu 45 % großgeschrieben, die Männer bezeichnenden hingegen, mit 224 von 316 Belegen, zu 71 %.

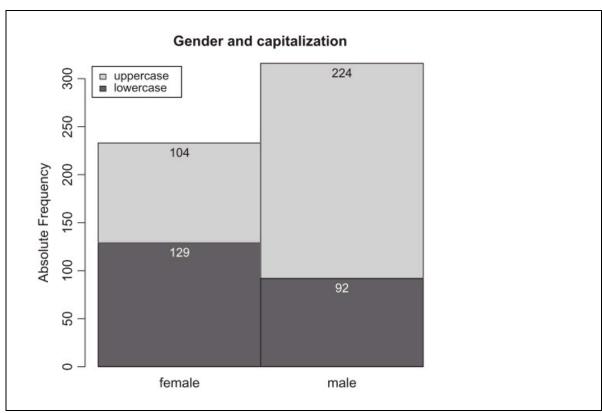


Abb. 3: Unterschiedliche Großschreibung bei männlichen und weiblichen ReferentInnen (aus BARTELD ET AL. 2016:398)

Dieser Unterschied sei angesichts der patriarchalen Gesellschaft sowie der speziellen Textsorte nicht überraschend:

Across all texts, most of the incriminated persons are women, while the representatives of the legal authorities are men. This obviously amplifies the differences in social status, showing that, in the texts under investigation, pragmatic factors still play a major role in the choice between uppercase and lowercase initials (BARTELD ET AL. 2016:398f.).

Die "Nicht-Auszeichnung geschlechterspezifischer Personenbezeichnungen" durch die Majuskel (SZCZEPANIAK/BARTELD 2016:46) scheint ein Ausdruck der geringen gesellschaftlichen Relevanz (bedingt durch niedrigen sozialen Status, vgl. SZCZEPANIAK 2011:347) der weiblichen Referentinnen zu sein. BARTELD ET AL. (2016:399) deuten dies zunächst als Zeichen dafür, dass neben Belebtheit pragmatische Faktoren weiterhin eine Rolle spielen.

Es lässt sich festhalten, dass das in den Hexenverhörprotokollen festgestellte verzögerte Fortschreiten der Großschreibung von Frauen bezeichnenden Appellativa dem erwiesenen Einfluss der Belebtheit, Individuiertheit und Referentialität auf die Großschreibung widerspricht, beziehungsweise es aus heutiger Perspektive zu tun scheint. Frauen werden schließlich, ebenso wie Männer, als belebt und menschlich wahrgenommen, sind ebenso prototypische Individuen und relevant. Zu vermuten wäre, dass Frauen durch ihre sozial

schlechtere Stellung in der Gesellschaft des 16.–17. Jahrhunderts und ihre im Kontext der Hexenverfolgung noch verstärkte moralische Abwertung als weniger (prototypisch) menschlich, individuell und relevant wahrgenommen wurden⁴ oder, dass die Ehrerbietunsgsfunktion oder die Funktion der affektiven Auszeichnung durch die Majuskel die Großschreibung bei moralisch schlecht bewerteten ReferentInnen blockierte.

2.3 Hypothesenaufstellung

In dieser Untersuchung wird angenommen, dass die Häufigkeit der abhängigen Variable GROSSSCHREIBUNG der Frauen bezeichnenden Appellativa in Abhängigkeit von der unabhängigen Variable MORALISCHE BEWERTUNG variiert (H₁), genauer dass die Großschreibungshäufigkeit der Bezeichnungen von sozial negativ bewerteten Frauen (μ₁) geringer ist als die Großschreibungshäufigkeit von sozial positiv bewerteten Frauen (μ₂). Es wird also die gegenteilige Annahme, dass also die Häufigkeiten der Variablenausprägung der Variable GROSSSCHREIBUNG nicht in Abhängigkeit von der Variable MORALISCHE BEWERTUNG variiert (H₀), überprüft.

Die Untersuchungshypothese (H_1 : $\mu_1 < \mu_2$) gilt als angenommen, wenn das Untersuchungsergebnis signifikant von H_0 : $\mu_1 = \mu_2$ abweicht und $\mu_1 < \mu_2$ ist.

In diesem Fall soll ferner die Annahme überprüft werden, dass die Auswirkung der moralischen Bewertung auf die Großschreibung der Männer bezeichnenden Appellativa von der bei den Frauen bezeichnenden Appellativa abweicht.

3 Methodische Grundlegung

In Kapitel 3.1 wird zunächst das SiGs-Projekt vorgestellt. In Kapitel 3.2 wird das in dieser Untersuchung verwendete Korpus beschrieben und in Kapitel 3.3 die methodische Vorgehensweise erläutert.

3.1 Das SiGs-Projekt

Als Korpus für diese Untersuchung dient das Kernkorpus des SiGs-Projekts. Im fortlaufenden Projekt wird die Groß- und Kleinschreibung in den frühneuhochdeutschen handschriftlichen Hexenverhörprotokollen erforscht. In handschriftlichen Texten ist eine langsamere Durchsetzung der satzinternen Großschreibung als in Drucken zu beobachten.⁵ Dies ist unter anderem durch das merkantile Interesse der Drucker zu erklären. Die

⁴ Dies müsste kein rein historisches Phänomen bezeichnen, einiges spricht dafür dass auch in der heutigen Zeit ähnliche Wahrnehmungsunterschiede bestehen, beispielsweise dass Generisches Femininum in Sätzen wie "?Alle Menschen werden Schwestern" markiert ist (vgl. Pusch 1984:15-19).

⁵ MOULIN (1990) zeigt dies im Vergleich der Bibeldrucke mit den handschriftlichen Briefen Martin Luthers.

Majuskelsetzung scheint als Verständniserleichterung verstanden worden zu sein, weshalb die Drucker sie verstärkt einsetzten, um leichter zugängliche Texte besser und breiterem Publikum verkaufen zu können; die Entwicklung der Großschreibung fand in einer Phase der Literarisierung der Gesellschaft und Markterschließung des neuen Druckwesens statt (BARTELD ET AL. 2016:386). Bei Handschriften besteht durch die geringere Planungszeit und Anzahl involvierter Personen sogenannter "online-charakter", in besonderem Maße ist dies bei Mitschriften der Fall (SZCZEPANIAK/BARTELD 2016:45). Eine Annahme im Projekt ist, dass sich die geringere Planungszeit auf die Majuskelsetzung auswirkt (SZCZEPANIAK/BARTELD 2016:45f.). Durch die relative Spontanität der Produktion und die noch nicht standardisierte Schriftlichkeit werden im Projekt genauere Erkenntnisse über die folgenden Steuerungsfaktoren der Majuskelausweitung erwartet.

- 1) (Morpho-)Syntaktische Faktoren
 - a. Wortartenzugehörigkeit
 - b. Struktur der Nominalphrase
 - c. syntaktische Funktion
- 2) Kognitiv-semantische Faktoren
 - a. Belebtheit
 - b. Individualität (auch: Individuiertheit)
 - c. Referentialität
 - d. semantische Rolle
- 3) Sprachgebrauchsfaktoren
 - a. Gebrauchsfrequenz
 - b. Idiolektalität
 - c. Buchstabenform

Übersicht entnommen aus Szczepaniak/Barteld (2016: 49-50)

Für diese Untersuchung sind die kognitiv-semantischen Faktoren Belebtheit, Individualität und Referentialität relevant. Anstelle von semantischen Rollen wird die konkrete soziale Rolle im Verhörkontext untersucht.

Die Hexenverhörprotokolle wurden im Rahmen des Projekts tokenisiert, lemmatisiert und auf Wortart, Belebtheit und Numerus, syntaktische Funktion und semantische Rolle annotiert (vgl. Barteld et al. 2016:393f.). Die Belebtheitsannotation der Personenbezeichnungen in SiGs dfferenziert wie folgt:

Abstrakta

abstrakt

abstrakt (Maß)

Konkreta

konkret

konkret (Körperteil)

konkret (Ort)

konkret (Kollektivum)

Tierische Entitäten

tierisch

tierisch (Kollektivum)

Menschliche Entitäten

menschlich

menschlich (Kollektivum)

Übermenschliche Entitäten

übermenschlich (positiv)

übermenschlich (Teufel)

Auflistung entnommen aus den Annotationsrichtlinien des SiGs Projekts (BARTELD ET AL. i. Vorb.:37)

Diese Arbeit beschäftigt sich ausschließlich mit den als *menschlich* annotierten Personenbezeichnungen, da sich solchen der Kategorien *menschlich (Kollektivum)* oder *übermenschliche Entitäten* keine soziale Rolle im Prozess zuweisen lässt. Bezüglich letzterer Kategorie erwähnenswert ist dass die Tokenisierung der Protokolle, um abweichende graphematische und syntaktische Wortgrenzen abbilden zu können, auf zwei Ebenen angelegt ist (vgl. Barteld et al. 2016:394). Dadurch kann beispielsweise ein auseinandergeschriebenes Kompositum graphisch als zwei Token, syntaktisch jedoch als ein einziges abgebildet werden. Die zwei Ebenen werden auch für semantische Unterscheidungen genutzt, nämlich bei metonymischen Verwendungen. Das Wort *buhle* bedeutet zum Beispiel eigentlich 'liebhaber', 'geliebte', 'unehelich man' oder 'unehelich weip' (http://www.woerterbuchnetz.de/DWB?lemma=buhle), womit es also Menschen bezeichnet, es steht aber auch für den Teufel. In solchen Fällen wird auf der graphematischen Ebene *menschlich*, auf der syntaktischen Ebene *übermenschlich* annotiert. Solche metonymischen Verwendungen, die für *übermenschliche* Entitäten stehen, können für diese Untersuchung ebenfalls nicht berücksichtigt werden.

3.2 Korpusbeschreibung

Das Kernkorpus beinhaltet achtzehn der von MACHA ET AL. (2005) edierten Hexenverhörprotokolle, die zwischen 1588 und 1630 entstanden und gleichmäßig auf sechs Dialektgebiete verteilt sind.⁶ Es handelt sich dabei um Jever (1592)⁷, Meldorf (1618) und Alme (1630) aus dem nordwestlichen, Perleberg (1588), Güstrow (1615) und Stralsund (1630) aus dem nordöstlichen, Hamm (1592), Gaugrehweiler (1610) und Lemberg (1630) aus dem mittelwestlichen, Georgenthal (1597), Rosenburg (1618) und Ostrau (1628) aus dem mittelöstlichen, Riedlingen (1596), Günzburg (1613) und Baden-Baden (1628) aus dem südwestlichen und München (1600), Schweinfurt (1616) und Bamberg (1628) aus dem südöstlichen Dialektraum. Der Umfang der Protokolle variiert zwischen 948 (Gaugrehweiler) und 1.934 (München) Token.⁸ Die Handschriften wurden von unterschiedlichen, größtenteils unbekannten Schreibern⁹ geschrieben, die namentlich bekannten waren professionelle Stadtschreiber oder Notare (SZCZEPANIAK/BARTELD 2016:48). Teilweise handelt es sich um Mitschriften, teilweise um Abschriften, für den Großteil fehlt diese Information (SZCZEPANIAK/BARTELD 2016:46–48). Da in der zumeist verwendeten gotischen Kurrentschrift bei den Graphemen <h/H>, <v/V> und <z/Z> nicht eindeutig zwischen Majuskel und Minuskel differenziert werden kann, werden die Wörter mit diesen Initialen (im Kernkorpus betrifft dies insgesamt 961 Token) nicht berücksichtigt (s. hierzu MACHA ET AL. 2005:XXIII und BARTELD ET AL. 2016:394). Die bisherige Auswertung des Kernkorpus ergab unter anderem eine starke Variation in der Großschreibungstendenz zwischen den einzelnen Protokollen. Die verschiedenen Steuerungsfaktoren werden von den einzelnen Schreibern unterschiedlich gewichtet, sie scheinen angesichts der noch nicht kodifizierten variierenden Großschreibungspraktiken individuell unterschiedliche Regeln abgeleitet zu haben (vgl. SCHUTZEICHEL/SZCZEPANIAK 2015:165). Bei der Auswertung der Hexenverhörprotokolle muss beachtet werden, das varianzbedingt der Vergleich der einzelnen Protokolle untereinander problematisch ist.

⁶ Eine Karte zur regionalen Verteilung der Protokolle findet sich im Anhang (7.1).

⁷ Die einzelnen Protokolle werden hier durch Entstehungsort und -jahr bezeichnet.

⁸ Eine Tabellarische Übersicht über die Texte im Kernkorpus findet sich bei SZCZEPANIAK/BARTELD (2016:46f).

9 Schreiber wird hier bewusst nicht gegendert, da diese Tätigkeit nur von Männern verrichtet wurde.

3.3 Verwendete Teilmenge des Kernkorpus

Diese Arbeit untersucht sämtliche Nomina (NN) und Berufsbezeichnungen (NB) des Kernkorpus.¹⁰ Aus diesen wurden in Excel die mit dem Belebtheitsgrad *menschlich* annotierten Appellativa extrahiert, schließlich wiederum nur die ausgewählt, denen eine der Genderkategorien *weiblich* oder *männlich* zugeordnet werden konnte. Damit schieden aus den Personenbezeichnungen Wörter wie *kind* oder *Persohn* aus, außerdem Pluralformen wie *Gefangene*, *anwesendte* oder *auererschen* ('Außerirdische').

Diese Vorauswahl ergab letztendlich eine Liste von 244 weiblichen und 307 männlichen Personenbezeichnungen. Die Differenz zu den Zahlen der Untersuchung von BARTELD ET AL. (2016) (233 mal *weiblich* und 316 mal *männlich*) ergibt sich aus einigen Korrekturen meinerseits.

Der Beleg *Sandtman* (Güstrow 1615) wurde eliminiert, da dieser anhand des Kontextes eindeutig als Eigenname (NE) identifiziert werden konnte. Die ebenfalls der Zauberei beschuldigte Tochter der Angeklagten sowie deren Mann tragen diesen Namen, die weiteren 8 Vorkommen des Wortes wurden nicht als Nomina (NN) annotiert, weshalb von einem Fehler in der PoS-Annotation ausgegangen wurde.

Die zu den Lemmata *buhle* und *buhlin* gehörenden Belege *Puhlin* (Bamberg 1628), *Buol* (Riedlingen 1596) und *Bule* (Georgenthal 1597) wurden aussortiert, da sie in diesem Kontext für Übermenschliches (den Teufel) stehen. Dadurch sind sie für die Untersuchung der sozialen Rolle und moralischen Bewertung nicht verwertbar. Vermutlich handelt es sich um Annotationsfehler, bei denen die graphische und syntaktische Ebene durcheinander gebracht wurden (vgl. Kap. 3.1).

In zehn Fällen wurde die Genderannotation von männlich zu weiblich korrigiert. Dies betrifft acht Belege mit dem weiblichen Suffix -in, wobei jeweils auch der direkte Kontext, für Beürin (Bamberg 1628) der in der männlichen Form nicht vorhandene Umlaut sowie für schaffmeisterin (Rosenburg 1618) die Erklärung der Edition (MACHA ET AL. 2005:320, FN 96) für weibliches Genus sprechen. Die zwei anderen Belege weisen die nd. feminine Endung -sche auf (Swegersche (Jever 1592) und Geuatters¹¹ (Hamm 1592)), ebenso spricht der Kontext für weibliches Genus. Eine Übersicht über die vorgenommenen Korrekturen samt begründenden Informationen zu Kontext oder Editionshinweisen findet sich in Tabelle I im Anhang (7.2).

¹⁰ Diese Liste samt Genderannotation wurde mir freundlicherweise von Dr. Stefan Hartmann als csv-Datei zur

Verfügung gestellt.

¹¹ Die Edition weist *Geuatters* als Variante von nd. *Gevattersche* aus (MACHA ET AL. 2005:229, FN 155).

3.4 Untersuchungsmethode

Die 551 Belege wurden anhand des Kontextes in den einzelnen Protokollen unterschiedlichen Rollen zugeordnet, die sich aus den Personenkonstellationen in den Protokollen des Kernkorpus ergeben.

Rolle	Wertung
Angeklagte/r	negativ
Denunzierte/r	negativ
Geschädigte/r	positiv
Kläger/in	positiv
Justiz	positiv
Zeuge/Zeugin	positiv

Tabelle 2: Übersicht über die vergebenen Rollen und ihre jeweilige Bewertung

Für die Fragestellung der Untersuchung spielt hauptsächlich die jeweilige Bewertung eine Rolle. Da für die Feststellung dieser zunächst die konkrete Rolle im Prozesskontext ermittelt werden musste, können die Daten auch nach diesen differenziert und auf mögliche weitere Fragestellungen hin ausgewertet werden. In den Hexenverhören führt die instrumentalisierte, dämonisierende Anschuldigung der angeblichen Hexerei zur negativen Wertung der Rollen *Angeklagte/r* und *Denunzierte/r*. *Kläger/in*, *Geschädigte/r*, *Zeuge/Zeugin* und *Justiz* hingegen stehen auf der anklagenden, moralisch nicht angezweifelten und damit im Kontext positiv gewerteten Seite (s. Tabelle 2). Letztere ist zudem nicht nur selbst die moralische Bewertungsinstanz, die Schreiber stehen als rangniedrigere Angestellte der gleichen Institution auch noch in einem besonderen Respekt- und Abhängigkeitsverhältnis zu den Richtern.

Die Rollen sind teilweise nicht ganz scharf abgrenzbar, es wurde jedoch versucht, die Zuordnung möglichst klar zu halten. Generell wurde in dieser Untersuchung nur dann eine Rolle annotiert, wenn aus dem Kontext eindeutig hervorgeht, dass sich auf eine bestimmte Person bezogen wird, die eine der oben aufgelisteten Rollen innehat.

Grammatisch liegt ein eindeutiger Bezug bei Prädikativa vor, da bei Kopula eindeutig ist, dass die Referenz gleich bleibt. Auch konjunktivisch angebrachte Prädikativa wurden gewertet, so zum Beispiel der Beleg *Schelmb* aus dem Bamberger Protokoll (1628), in dem die Aussage des angeklagten Bürgermeisters Johannes Junius wiedergegeben wird.

5) [...] wann Er ein solcher Schelmb wehre, wolte Er sich nicht also Martter[n] lasßen [...]

Die Referenz des Prädikativums Schelmb ist mit dem des Subjekts Er identisch.

Nicht gewertet wurden Vergleiche, da Identität der verglichenen Entitäten grundsätzlich ausgeschlossen ist, und generalisierende und damit nicht referentielle Verwendungen.

Im Folgenden wird das spezifische Vorgehen bei der Zuordnung der einzelnen Rollen beschrieben. Wer in dem jeweiligen Prozess Angeklagte/r war, geht zumeist aus der dem Protokoll vorangestellten Inhaltsangabe der Edition hervor und wird außerdem häufig am Anfang des Protokolls klargestellt. Teilweise sind mehrere Personen, in München (1600) beispielsweise eine ganze Familie, angeklagt. Als Denunzierte/r zählt, wer als Teilnehmer/in nächtlicher Teufelstänze aufgezählt wird und wem zauberische Fähigkeiten (wozu auch jegliche Kenntnisse über Kräuter oder Hausmittel zählen) und auch das Weitergeben solcher an andere nachgesagt werden. Des Weiteren wird über verdächtige Tätigkeiten berichtet, wie beispielsweise das Vergraben von Gegenständen oder auch eindeutiger schwerwiegende Fälle wie Mord oder Handel mit Kinderhänden. Es ist im Prozesskontext relativ eindeutig, was als Denunziation zu gelten hat, da beispielsweise das Schenken von Molchen zum Schutz der Hausbewohner (Georgenthal 1597), wenn es nicht als falsch oder verdächtig erachtet würde, vor Gericht nicht angesprochen würde. Geschädigte/r ist, wer Opfer angeblicher Hexerei wurde, sei es, dass eine Person selbst zu Schaden kam, sei es, dass ihre Angehörigen oder Angestellten oder ihr Besitz oder Vieh geschädigt wurden. In der Logik der Prozesse zählen hierzu auch Opfer von Heilungszaubern. Es wurde nicht differenziert, ob die jeweilige Person nur zu Schaden kommen sollte oder ob es tatsächlich dazu kam. Die Tatsächlichkeit der großenteils abstrusen Anschuldigungen ist ohnehin fragwürdig, oft wird zudem nicht erwähnt, ob die Schädigung tatsächlich stattfand. Die Nennung als 'angedachtes Opfer' reicht m. E. aus, um in der konkreten Situation als Opfer wahrgenommen zu werden. So fallen auch Belege wie Sohn im folgenden Beispiel aus Bamberg (1628) in diese Kategorie.

6) Seine Puhlin hette alsobaldt[en] nach seiner verführung begehrt, Er solte seinen Jüngsten **Sohn** hannß Geörgen vmbbring[en] (Hervorhebung L.S.)

Wer der oder die KlägerIn war, geht wie bei den Angeklagten aus den Inhaltsangaben der Edition sowie dem Protokoll selbst hervor. Bei der Hälfte der Belege handelt es sich um die Wörter *kläger* und *klägerin*. In die Kategorie *Justiz* wurden neben Richtern und Schöffen auch sämtliche andere dieser Institution angehörige Personen gewertet, so zum Beispiel ein *Gerichtsknecht* (Georgental 1597) und ein *Ambtman* (Lemberg 1630).

Als Zeuge oder Zeugin zählt, wessen Aussage im Protokoll wiedergegeben wurde, wie es sehr deutlich im folgenden Beispiel aus Alme (1630) der Fall ist:

7) Scheper Gerdt ein zeit hero in starkem Zau- ber gerücht gewesen testantib[us] des Grauen [INT] !Jorgen schmes Jacobo Timmermans (Hervorhebung L.S.)

Die 'Restekategorie' *nicht entschieden* enthält also Belege, für die keine konkrete Rolle im Prozess festgestellt werden können, weil sie entweder nicht referentiell sind, die Referenz aus dem Kontext nicht eindeutig ersichtlich ist oder die bezeichnete Person am Prozess unbeteiligt ist und zum Beispiel nur ihr Haus als örtliche Orientierung genannt wird. Die nicht entschiedenen Belege wurden nicht in die Untersuchung einbezogen.

3.4 Methodenkritik

Diese Vorgehensweise, die konkrete moralische Bewertung der von den einzelnen Belegen bezeichneten Referenten zu ermitteln, blendet in dieser Fragestellung mögliche Effekte von Frequenz und Lexem aus.

Der Faktor Frequenz spielt generell in Sprachwandelprozessen eine wichtige Rolle. Die genaue Wirkung ist dabei nicht geklärt, tatsächlich lassen sich verschiedene entgegenlaufende Wirkrichtungen, nämlich sowohl Wandel antreibende als auch hemmende Effekte, feststellen (vgl. BARTELD ET AL. 2016:391). ERKER/GUY (2012:545, zitiert nach BARTELD ET AL. 2016:391) gehen davon aus, dass Frequenz sich besonders in Interaktion mit anderen Faktoren auswirkt, indem sie deren Wirkung verstärkt oder blockiert. Eine Hypothese von BARTELD ET AL. (2016:392) ist, dass in der Entwicklung der satzinternen Großschreibung "frequency-related prototype effects" gewirkt haben; dass frequent gebrauchte, belebtheitsgesteuert großgeschriebene Appellativa wie Personenbezeichnungen bewirkten, dass Appellativa insgesamt als mit dem Merkmal Großschreibung verbunden wahrgenommen wuden und so zur Majuskelsetzung auch bei anderen Appellativa beitrugen. KAEMPFERT (1980:80) stellt in seiner Untersuchung der Groß- und Kleinschreibung im "Teuerdank" fest, dass die Großschreibung der Personenbezeichnungen ständisch verteilt ist und nicht vom Stand der jeweiligen Referenten abhängt, sondern lexembasiert funktioniert: Die Bezeichnungen Künig, Künigin, Held und Ritter werden großgeschrieben. Wenn die selben ReferentInnen als vater, gemahel tochter oder herr auftauchen, werden sie kleingeschrieben (vgl. KAEMPFERT 1980:80). Bei Pronomina stellt er ebenfalls lexembasierte Großschreibung fest. Beide möglichen Effekte werden durch den Fokus auf die konkrete Rolle der ReferentInnen ausgeblendet.

Im Verlauf der Untersuchung erwies sich außerdem die Einbeziehung bzw. die Bewertung der Kategorie Zeugin als problematisch. So ist es sehr wahrscheinlich, wenngleich nicht explizit erwähnt, dass deren Aussagen meist im Zuge anderer Prozesse von den dort angeklagten, möglicherweise unter Folter, gemacht wurden. Bei männlichen Zeugen (vgl. Beispiel 7) ist dies weniger wahrscheinlich. Die Rolle Zeuge/Zeugin lässt sich also zwar differenzieren, allerdings nicht einheitlich bewerten. Da die positive Bewertung der männlichen Zeugen als unproblematisch gelten sollte, nur die der weiblichen unter Umständen falsch sein könnte (da klar gewesen sein könnte, dass sie die Aussagen anlässlich eigener Beschuldigung gemacht haben), betrifft diese Ungenauigkeit der Methode insgesamt nur 7 Belege.

4 Ergebnisse

In diesem Kapitel werden die Ergebnisse der Untersuchung präsentiert und ausgewertet. Zunächst wird in Kapitel 4.1 die Verteilung der Groß- und Kleinschreibung auf die positiv bzw. negativ bewerteten Rollen bei den Frauen bezeichnenden Appellativa in den Blick genommen und im Anschluss mit den entsprechenden Daten zu den Männern verglichen. In Kapitel 4.2 wird die Belegverteilung auf die einzelnen Rollen differenziert betrachtet und auf die Genderdifferenzen innerhalb dieser Verteilung eingegangen.

4.1 Moralische Bewertung

Diagramm 1 zeigt die Verteilung der Groß- und Kleinschreibung auf die positiv bzw. negativ bewertete Referentinnen bezeichnenden Appellativa.

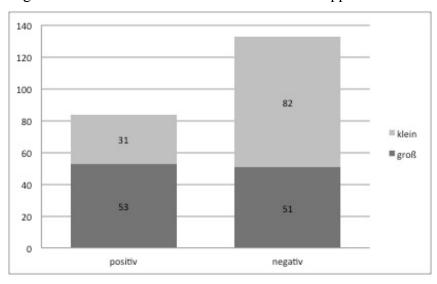


Diagramm 1: Verteilung der Groß- und Kleinschreibung auf die positiv und negativ bewertete weibliche Referentinnen bezeichnenden Appellativa (n= 217)

Die Daten zeigen vermehrte Kleinschreibung bei den negativ bewerteten Referentinnen. Die positiv bewerteten Frauen werden zu 63, 09% großgeschrieben, die negativ bewerteten nur zu 38,34%. Dieser Unterschied erwies sich in der Signifikanzprüfung mit dem Chi-Quadrat-Test¹² als hoch signifikant ($p \le 0,001$), die Effektstärke für den Schreibungsunterschied zwischen positiv und negativ bewerteten Frauen ist mit $\phi = 0,24$ nur gering. Die moralische Bewertung der Referentin scheint einen Einfluss auf die Schreibung des bezeichnenden Appellativums gehabt zu haben, die Hypothese (H_1) kann also angenommen werden. Für die Männer bezeichnenden Appellativa ergeben die Daten hier ein anderes Bild. Diagramm 2 zeigt die Verteilung der Belege auf die positiv bzw. negativ bewerteten männlichen Referenten.

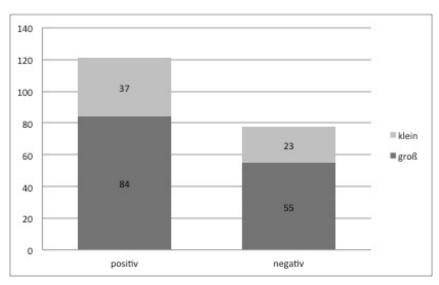


Diagramm 2: Verteilung der Groß- und Kleinschreibung auf die positiv bzw. negativ bewertete männliche Referenten bezeichnenden Appellativa (n=307)

Die positiv bewerteten werden zu 69,42% großgeschrieben, die negativ bewerteten zu 50,71%. Der Chi-Quadrat-Test ergab für den Verteilungsunterschied keine Signifikanz ($p \ge 0,05$). Die Effektstärke ist noch weitaus geringer als bei den weiblichen Substantiven ($\phi = 0,01$). Bei den weiblichen Referentinnen wirkt sich die soziale Bewertung signifikant auf die Schreibung aus, bei den männlichen nicht. Diese werden, wie für den Untersuchungszeitraum für Personenbezeichnungen zu erwarten, tendenziell geregelt¹⁴ großgeschrieben, unabhängig von der moralischen Bewertung des Referenten im Prozesskontext. Die Annahme, dass sich die moralische Bewertung unterschiedlich stark

_

¹² Die Bedingungen für einen Chi-Quadrat-Test, unabhängige Daten sowie Zahlen über 5 in jedem Quadratfeld, sind gegeben. Der Test wurde mit dem von Vassarstats zur Verfügung gestellten online-Berechnungstool durchgeführt.

¹³ Dies trifft sowohl auf den auf Kontinuität korrigierten Yates- als auch auf den Pearson-Wert zu.

Der Begriff der "tendenziellen Regelung" wird hier nach KAEMPFERT (1980:77) verwendet, der vorschlägt, bei 60% Majuskelgebrauch von tendenzieller Regelung zu sprechen, während von einer Tendenz zur Großschreibung schon weit darunter gesprochen werden kann.

auf die Schreibung auswirkt, je nachdem ob die Referenzperson weiblich oder männlich ist, wurde also hier bestätigt.

Was auffällt, ist die abweichende Relation positiver und negativer Bewertungen bei Frauen und Männern. Ob des äußerst misogynen Settings der Hexenverhöre verwundert es nicht, dass ca. zwei Drittel der Frauen negativ bewertet sind, die Männer hingegen zu ca. zwei Dritteln positiv bewertet. Im folgenden Kapitel wird die ungleichmäßige Bewertung sowie die Verteilung auf die speziellen sozialen Rollen genauer betrachtet.

4.2 Konkrete Rollen

Diagramm 3 zeigt, wie viele der auf Männer und Frauen referierenden Belege jeweils negativ bzw. positiv bewertet sind.

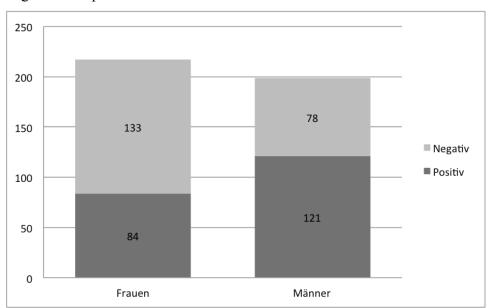


Diagramm 3: Verteilung der moralischen Bewertung (positiv/negativ) auf die Gender (weiblich/männlich) (n=416)

Der Unterschied in der sozialen Bewertung der Männer und Frauen im Kernkorpus ist hoch signifikant ($p \le 0,001$), die Effektstärke ist gering ($\phi = 0,22$). Dieser Bewertungsunterschied passt, in Kombination mit dem in Kapitel 4.1 ermittelten Effekt der moralischen Bewertung der Referentinnen auf die Schreibung der Substantive, zu dem hinsichtlich Belebtheit, Individuiertheit und Referentialität verwunderlichen Befund, dass Substantive, die Frauen bezeichnen, im Untersuchungszeitraum noch so häufig klein geschrieben werden, da der Großteil der Frauen negativ bewertet ist und negative Bewertung bei Frauen tendenziell zu Kleinschreibung führt.

Die moralische Bewertung wurde anhand von sechs Rollen im Prozess zugewiesen, die genaue Verteilung der Belege auf diese Rollen soll nun betrachtet werden. Tabelle 3 zeigt, wie sich die weiblichen und männlichen Belege auf die sechs unterschiedlichen Rollen aufteilen.

Rolle	Wertung	Belege ♀	Belege ♂	Insgesamt
Angeklagte/r	negativ	45	17	62
Denunzierte/r	negativ	88	61	149
Geschädigte/r	positiv	65	59	124
Kläger/in	positiv	12	10	22
Justiz	positiv	0	45	45
Zeug/in	positiv	7	7	14
nicht entschieden	/	27	108	135

Tabelle 3: Übersicht über die Verteilung der weiblichen und männlichen Belege auf die sozialen Rollen (n= 551)

Insgesamt bezeichnen 44% der Belege Frauen. Das soziale Ungleichgewicht zwischen Frauen und Männern zeigt sich stark ausgeprägt. 72% der Belege in der negativ bewerteten Rolle *Angeklagte/r* sind weiblich. ¹⁵ In der Rolle *Denunzierte/r* sind 59% weiblich. In den positiv bewerteten Rollen *Geschädigte/r* und *Kläger/in* überwiegen ebenfalls die weiblichen Belege, allerdings in vergleichsweise unerheblichem Maße: 52% der Belege in der Rolle *Geschädigte/r* sind weiblich, für *Kläger/in* sind es 54%. Die Rolle der Justiz hat 100% männliche Belege. Für *Zeug/in* ist es ausgeglichen, je 7 Belege weiblich bzw. männlich.

In den negativ bewerteten Rollen überwiegen jeweils die weiblichen Belege. Das markanteste Ungleichgewicht in den negativen Rollen zeigt die Rolle *Justiz*. Die Institution, die die Verhöre führt und die damit innerhalb dieser die Bewertungsstandards erst setzt, ist ausschließlich durch Männer vertreten.

Tabelle 3 zeigt die Groß- und Kleinschreibung der Frauen bezeichnenden Appellativa in den einzelnen Rollen.

_

¹⁵ Dies bedeutet nicht, dass 72% der Angeklagten Frauen waren, da diese Zahl sich auf Token bezieht, die vielfach auf die gleichen Referentinnen verweisen.

Rolle	Wertung	Belege insgesamt♀	Großschreibung	Kleinschreibung
Angeklagte	-	45	14	31
Denunzierte	-	88	37	51
Geschädigte	+	65	39	26
Klägerin	+	12	11	1
Justiz	+	0	0	0
Zeugin	+	7	3	4
n. e.	/	27	9	18

Tabelle III: Schreibung der Frauen in den jeweiligen Rollen (n= 244)

In den negativ bewerteten Rollen überwiegt jeweils die Kleinschreibung. Die geringste Großschreibung weisen die Belege der Rolle *Angeklagte* auf, 14 von 45 Belegen (31%) dieser Gruppe wurden großgeschrieben. In der Rolle *Denunzierte* sind es etwa zehn Prozent mehr, mit 37 Großschreibungen bei insgesamt 88 Belegen. Die Rolle *Geschädigte* weist mit 39 von 65 Belegen 60% Großschreibung auf. Für die Rolle *Klägerin* gibt es insgesamt nur 12 Belege, von diesen ist nur einer kleingeschrieben. Die Repräsentativität dieses Ergebnisses ist noch dadurch geschmälert, dass die 12 Belege alle aus dem Protokoll aus Schweinfurt (1616) stammen, in dem die Magd Affra Vorwürfe gegen ihre ehemalige Dienstherrin erhebt. Alle 12 Belege (7x *Clägerin*, 4x *Magdt*, 1x *witib*) beziehen sich auf die selbe klagende Magd, *witib* ('Witwe') ist der einzige kleingeschriebene Beleg. Die Beleglage für die Rolle *Zeugin* ist ebenfalls dürftig, hier sind 3 von 7 Belegen großgeschrieben.

Insgesamt spiegeln die prozentualen Großschreibungswerte der einzelnen Rollen die Ergebnisse aus Kapitel 4.1 wider, die Beleglage ist teilweise jedoch nicht repräsentativ. Tabelle 4 zeigt die differenzierte Rollenverteilung der Männer bezeichnenden Appellativa.

Rolle	Wertung	Belege insgesamt of	Großschreibung	Kleinschreibung
Angeklagter	-	17	16 (94%)	1 (6%)
Denunzierter	-	61	39 (64%)	22 (36%)
Geschädigter	+	59	37 (63%)	22 (37%)
Kläger	+	10	5	5
Justiz	+	45	36 (80%)	9 (20%)
Zeuge	+	7	6	1
n. e.	/	108	76	32

Tabelle 4: Schreibung der Männer in den jeweiligen Rollen (n=307)

Großschreibung überwiegt in sämtlichen Rollen. Lediglich bei den Klägern sind gleich viele Belege groß- wie kleingeschrieben, allerdings ist diese Rolle mit 10 Belegen sehr schwach vertreten. Die fünf großgeschriebenen Belege (3x Cleger, 2x Clegern) stammen aus den Protokollen Hamm (1592) und Meldorf (1618). Kleingeschrieben wurde 5 mal das Wort kuehirt (Gaugrehweiler 1610), der Referent ist bei allen fünf identisch. Hier zeichnet sich möglicherweise der in dieser Untersuchung nicht berücksichtigte Einfluss des Lemmas ab, kuhhirt dürfte mit niedrigem Stand verbunden und kaum Ehrerbietung beanspruchen. Für beide Lemmata (cleger und kuhhirt) gibt es im Kernkorpus außer den hier genannten fünf keine weiteren Belege.

In der ebenfalls belegschwachen Rolle *Angeklagter* sind 16 von insgesamt 17 Belegen großgeschrieben. Kleingeschrieben wurde *sohn* im Protokoll aus Schweinfurt (1616). Das im gesamten Kernkorpus belegstarke Lemma *sohn* wird im gesamten Kernkorpus zu 81% großgeschrieben, in der Rolle *Angeklagter* werden die 9 weiteren Belege zu *sohn* und dem Diminutiv *söhnlein* alle großgeschrieben. Die negative Rolle *Denunzierter* (insgesamt 61 Belege) weist eine Großschreibung von 64%, die positive Rolle *Geschädigter* (insgesamt 59 Belege) von 63% auf. Die Rolle *Zeuge* ist marginal vertreten, mit 6 großgeschriebenen und einem kleingeschriebenem Beleg. In der Rolle Justiz werden 80% der Belege großgeschrieben. Insgesamt verdeutlicht der Blick in die einzelnen Rollen bei den Männer bezeichnenden Appellativa das Ergebnis aus Kapitel 4.1, dass soziale Bewertung und Großschreibung hier nicht in Zusammenhang stehen.

5 Abschließende Formulierung und Kommentierung des Untersuchungsergebnisses

Die vorliegende Untersuchung konnte zeigen, dass sich die moralische Bewertung der Referentinnen in den Hexenverhörprotokollen signifikant auf die Groß- oder Kleinschreibung der bezeichnenden Appellativa auswirkt, wohingegen männliche Referenten bezeichnende Appellativa unabhängig von der moralischen Bewertung überwiegend großgeschrieben werden. Dieser Befund könnte darauf hindeuten, dass Frauen von den Schreibern weniger als (prototypische) Menschen und relevant wahrgenommen wurden und somit weitere Erwägungen Einfluss auf die Schreibung nehmen konnten. Da die einzelnen Schreiber der Protokolle sehr unterschiedliche Großschreibungstendenzen aufweisen, wäre es möglicherweise erhellend, die Methode dieser Untersuchung noch einmal auf die einzelnen Protokolle anzuwenden, um zu prüfen, wie stark die Varianz in der Großschreibung der Frauenbezeichnungen ist.

Bei der Analyse der Belege für Männerbezeichnungen fällt vielfach der mögliche, hier nicht untersuchte Einfluss des Lemmas auf. Vielfach handelt es sich bei diesen beispielsweise um (Ehren-)Titel, die an sich positiv gewertet und prestigeträchtig sind, was sich über die Ehrerbietungsfunktion der Majuskel mit großer Wahrscheinlichkeit auf die Großschreibung auswirkt, was in dieser Untersuchung allerdings nicht erfasst wird. Im Protokoll aus Bamberg (1628) beispielsweise finden sich drei (großgeschriebene) Belege zum Lemma *burgermeister*. Zweimal ist der Referent in der Rolle *Denunzierter*, einmal *Angeklagter*. Die Bewertung in dieser Untersuchung ist also in allen drei Fällen negativ, trotz des sozial prestigeträchtigen Lemmas *burgermeister*.

Es könnte sich lohnen, in einer multifaktoriellen Analyse den Einfluss des jeweiligen Lexems, der Tokenfrequenz und der moralischen Bewertung der ReferentInnen auf die Schreibung der Personenbezeichnungen zu untersuchen. Auch könnte es gewinnbringend sein, anhand der vorliegenden Daten die Auswirkung der moralischen Bewertung auf die Großschreibung bei Lemmata mit unterschiedlich hoher Tokenfrequenz zu bestimmen. Des Weiteren könnten Eigennamen, Pronomina und Adjektive hinsichtlich des Einflusses der Bewertung der ReferentInnen auf die Großschreibung untersucht werden.

Definitiv erstrebenswert wäre, eine ähnliche Untersuchung wie die vorliegende an einem anderen, möglicherweise weniger offensiv sexistisch geprägten frnhd. Korpus durchzuführen, um auszuschließen, dass die Ergebnisse dieser Arbeit einem Korpusartefakt geschuldet sind.

6 Literaturverzeichnis

6.1 Primärliteratur

Macha, Jürgen/ Topalovi, Elvira/ Hille, Iris/ Nolting, Uta/ Wilke, Anja (Hrsg.) (2005), Deutsche Kanzleisprache in Hexenverhörprotokollen der Frühen Neuzeit. 2 Bde., Berlin / New York.

6.2 Sekundärliteratur

Bergman, Rolf/ Nerius, Dieter (1998): Die Entwicklung der Großschreibung im Deutschen von 1500-1700 (Germanische Bibliothek: Reihe 3, Untersuchungen, N.F. 29), 2 Bde., Heidelberg.

Bergmann, Rolf (1999): "Zur Herausbildung der deutschen Substantivgroßschreibung. Ergebnisse des Bamberg-Rostocker Projekts", in: Walter Hoffmann u.a. (Hrsg.): Das Frühneuhochdeutsche als sprachgeschichtliche Epoche. Werner Besch zum 70. Geburtstag. Frankfurt am Main, 59-79.

Barteld, Fabian / Hartmann, Stefan / Szczepaniak, Renata (2016): "The usage and spread of sentence-internal capital letters in Early New High German – A multifactorial approach", in: Folia Lingustica 50/2, 385–412.

Barteld, Fabian/Köpcke, Klaus-Michael/Schutzeichel, Marc/Szczepaniak, Renata (i.Vorb.): Richtlinien zur Annotation frühneuhochdeutscher Hexenverhörprotokolle.

Annotationshandbuch des DFG-Projekts "Entwicklung der satzinternen Großschreibung im Deutschen. Eine korpuslinguistische Studie zum Zusammenspiel kognitiv-semantischer

und syntaktischer Faktoren".

Kaempfert, Manfred (1980): "Motive der Substantivgroßschreibung. Beobachtungen an Drucken des 16. Jahrhunderts", in: Zeitschrift für deutsche Philologie 99, 72–98.

Moulin, Claudine (1990), Der Majuskelgebrauch in Luthers deutschen Briefen (1517-1546). Heidelberg.

Schutzeichel, Marc/ Szczepaniak, Renata (2015): "Die Durchsetzung der satzinternen Großschreibung in Norddeutschland am Beispiel der Hexenverhörprotokolle", in: Hundt,

Markus/ Lasch, Alexander (Hrsg.): Deutsch im Norden. Varietäten des norddeutschen Raumes (Jahrbuch für Germanistische Sprachgeschichte 6). Berlin/Boston, 151-167.

Silverstein, Michael (1976): "Hierarchy of Features and Ergativity", in: Dixon, Robert M. W. (Hrsg.): Grammatical Categories in Australian Languages. New Jersey, 112-171.

Pusch, Luise F. (1984): Das Deutsche als Männersprache. Aufsätze und Glossen zur feministischen Linguistik. Frankfurt am Main.

Szczepaniak, Renata (2011): "Gemeinsame Entwicklungspfade in Spracherwerb und Sprachwandel? Kognitive Grundlagen der onto-und historiogenetischen Entwicklung der satzinternen Großschreibung", in: Köpcke, Klaus-Michael/Ziegler, Arne (Hrsg.): Grammatik verstehen lernen. Berlin/New York, 341–359.

Szczepaniak, Renata/Barteld, Fabian (2016): "Hexenverhörprotokolle als sprachhistorisches Korpus", in: Kwekkeboom, Sarah / Waldenberger, Sandra (Hrsg.): PerspektivWechsel oder: Die Wiederentdeckung der Philologie. Bd. 1: Sprachdaten und Grundlagenforschung in Historischer Linguistik. Berlin, 43-70.

6.2 Online-Quellen

DWB (online): http://woerterbuchnetz.de/DWB/, letzter Zugriff am 23.09.2017

SiGS-Projekt (online): https://www.uni-muenster.de/SIGS-Projekt/corpus/index.html, letzter Zugriff 22.09.2017.

VasaarStats (online): http://www.vassarstats.net/index.html, letzter Zugriff am 22.9.2017.

7. Anhang

Im Anhang finden sich eine Karte zur regionalen Verteilung der Protokolle des Kernkorpus, eine Übersicht über die von mir vorgenommenen Korrekturen in der Genderannotation sowie eine Übersicht über die Rollenanotation der Belege.

7.1 Karte der regionalen Verteilung der Protokolle



Abb. A1: Regionale Verteilung der Protokolle des Kernkorpus (übernommen aus SiGs online)

7.2 Übersicht über die Korrekturen in der Gender-annotation (Tab. I)

Die m. E. irrtümliche Annotation der folgenden Belege als *männlich* wurde von mir im Rahmen der Rollenannotation für diese Untersuchung in *weiblich* geändert. Die Begründung ist jeweils in der Tabelle enthalten. Die Hervorhebungen in den kontextualisierenden Sätzen wurden von mir vorgenommen. Die genannten Fußnotennummern beziehen sich auf die Edition von MACHA ET AL. (2005).

Beleg	Protokoll	Änderungsbegründung
wehrwulffin	Alme 1630	Kontext: "Herde Hanß weib sei die wehrwulffin"
Beürin	Bamberg 1828	Umlaut und feminines Suffix -in
Beürin	Bamberg 1828	Umlaut und feminines Suffix -in
schaffhirtin	Gaugrehweiler	Kontext: "Will nicht gestehen das sie vnd die schaffhirtin die

	1610	knie gegen einand[er"	
Geuatters	Hamm 1592	Kontext: "hett er Schweyßdhall angefang[en] Geuatters warlich	
		meine haußf[rau" außerdem vgl. Fußnote 155 (S.229):	
		Geuatters ist eine Variante von 'Gevattersche'	
Swegersche	Jever 1592	Kontext: "Ir Swegersche Indemet Loutet Teilen weib, " und nd.	
		feminines Suffix -sche	
Schaffmeisterin	Rosenburg 1618	vgl. Fußnote 96 (S.320): Schaffmeisterin: Frau des	
		Oberschäfers	
Schafmeisterin	Rosenburg 1618	vgl. Fußnote 96 (S.320): Schaffmeisterin =Frau des	
		Oberschäfers	
Schafmeisterin	Rosenburg 1618	vgl. Fußnote 96 (S.320): Schaffmeisterin =Frau des	
		Oberschäfers	
Schafmeisterin	Rosenburg 1618	vgl. Fußnote 96 (S.320): Schaffmeisterin= Frau des	
		Oberschäfers	

7.3 Übersicht über die Rollenannotation der Personenbezeichnungen (Tab. II)

Aus Gründen der Übersicht und Darstellbarkeit enthält die folgende Tabelle lediglich die Belege, deren Herkunft (Protokoll) sowie die annotierte Rolle. Die Groß- bzw. Kleinschreibung geht direkt aus dem Beleg hervor, die Genderinformation ist in der Rollenbezeichnung enthalten. Die gesamte Tabelle mit allen gesammelten Daten liegt digital in der Datei "Großschreibungsdaten Kernkorpus mit Annotationen L.S..xlsx" vor.

Belegtext	Protokoll	Rolle {L.S.}
frauw	Alme 1630	Denunzierte
frauw	Alme 1630	Denunzierte
frauw	Alme 1630	Denunzierte
frauwen	Alme 1630	Denunzierte
frauwen	Alme 1630	Denunzierte
Junffer	Alme 1630	Denunzierte
Graue	Alme 1630	Denunzierter
Grauen	Alme 1630	Zeuge
man	Alme 1630	nicht entschieden

Schwester	Alme 1630	Denunzierte
Schwester	Alme 1630	Denunzierte
obrister	Alme 1630	Denunzierter
obrister	Alme 1630	Denunzierter
obrister	Alme 1630	Denunzierter
Scheper	Alme 1630	Geschädigte
schepern	Alme 1630	Geschädigte
sohn	Alme 1630	Denunzierter
sohn	Alme 1630	Denunzierter
Spielman	Alme 1630	Denunzierter
Spielman	Alme 1630	Denunzierter
thochter	Alme 1630	Denunzierte
Tochter	Alme 1630	Denunzierte
tochtern	Alme 1630	Denunzierte
wehr- wulffe	Alme 1630	Denunzierter
weib	Alme 1630	Denunzierte
weib	Alme 1630	Denunzierte
wehrwulffin	Alme 1630	Denunzierte
Doctor	Baden-Baden 1628	Justiz
knecht	Baden-Baden 1628	Justiz
Maisters	Baden-Baden 1628	Justiz
Mannß	Baden-Baden 1628	nicht entschieden
dochter	Baden-Baden 1628	Denunzierte
döchter	Baden-Baden 1628	Denunzierte
Stiffsohn	Baden-Baden 1628	Geschädigte
Wöberin	Baden-Baden 1628	Denunzierte
Wittib	Baden-Baden 1628	Angeklagte
Beürin	Bamberg 1628	Denunzierte
Beürin	Bamberg 1628	Denunzierte
Burgermeister	Bamberg 1628	Angeklagter

Burgermeister	Bamberg 1628	Denunzierter
Burgermeister	Bamberg 1628	Denunzierter
Cantzler	Bamberg 1628	Denunzierter
Cantzlern	Bamberg 1628	Denunzierter
fraw	Bamberg 1628	Denunzierte
Doctor	Bamberg 1628	Justiz
doctor	Bamberg 1628	nicht entschieden
doctor	Bamberg 1628	Justiz
Doctor	Bamberg 1628	Denunzierter
doctor	Bamberg 1628	Denunzierter
doctor	Bamberg 1628	Justiz
fraw	Bamberg 1628	Denunzierte
Jungfraw	Bamberg 1628	Geschädigte
Gärtner	Bamberg 1628	Denunzierter
Cantzler	Bamberg 1628	Justiz
Pütner	Bamberg 1628	Denunzierter
Schelmb	Bamberg 1628	Angeklagter
Schlosser	Bamberg 1628	Denunzierter
Schlosser	Bamberg 1628	Denunzierter
Sohn	Bamberg 1628	Geschädigte

tochter	Bamberg 1628	Geschädigte
tochter	Bamberg 1628	Geschädigte
weibsbildt	Bamberg 1628	Denunzierte
wittib	Bamberg 1628	Denunzierte
Ammen	Gaugrehweiler 1610	Geschädigte
bettell frau	Gaugrehweiler 1610	Denunzierte
gerichtscheffen	Gaugrehweiler 1610	Justiz
kuehirt	Gaugrehweiler 1610	Kläger
kuehirt	Gaugrehweiler 1610	Kläger
kuehirt	Gaugrehweiler 1610	Kläger
küehirt	Gaugrehweiler 1610	Kläger
küehirten	Gaugrehweiler 1610	Kläger
Man	Gaugrehweiler 1610	nicht entschieden
man	Gaugrehweiler 1610	nicht entschieden
Man	Gaugrehweiler 1610	nicht entschieden
schaffhirtin	Gaugrehweiler 1610	Denunzierte
Nachpauren	Gaugrehweiler 1610	nicht entschieden
schwester	Gaugrehweiler 1610	nicht entschieden
Sohn	Gaugrehweiler 1610	Justiz
Sohnen	Gaugrehweiler 1610	Geschädigte
stieffsohn	Gaugrehweiler 1610	nicht entschieden
stieffsohn	Gaugrehweiler 1610	nicht entschieden
Wächter	Gaugrehweiler 1610	nicht entschieden
Amptsknechts	Georgenthal 1597	Justiz
Bade Magdt	Georgenthal 1597	Geschädigte
dieb	Georgenthal 1597	Denunzierter
dieb	Georgenthal 1597	Denunzierter
Gerichtsknecht	Georgenthal 1597	Justiz
frawen	Georgenthal 1597	Geschädigte
Magd	Georgenthal 1597	Denunzierte

Gerichts	Georgenthal 1597	Justiz
Schöpffenn		
Milchdiebin	Georgenthal 1597	Angeklagte
Millich diebin	Georgenthal 1597	Denunzierte
Millich diebin	Georgenthal 1597	Angeklagte
Mann	Georgenthal 1597	nicht entschieden
Mann	Georgenthal 1597	nicht entschieden
Mann	Georgenthal 1597	nicht entschieden
Manne	Georgenthal 1597	Geschädigte
Meister	Georgenthal 1597	Justiz
Menner	Georgenthal 1597	Geschädigte
Nachtbarin	Georgenthal 1597	Geschädigte
schwester	Georgenthal 1597	Geschädigte
Richter	Georgenthal 1597	Justiz
Richters	Georgenthal 1597	Justiz
Sack pfeiffer	Georgenthal 1597	Denunzierter
Schöpffen	Georgenthal 1597	Justiz
Schöpffenn	Georgenthal 1597	Justiz
Schencken	Georgenthal 1597	Geschädigte
Schmides	Georgenthal 1597	nicht entschieden
schneider	Georgenthal 1597	Geschädigte
Schöpffenn	Georgenthal 1597	Justiz
Schulmeister	Georgenthal 1597	Geschädigte
Schulmeister	Georgenthal 1597	Geschädigte
schwager	Georgenthal 1597	Geschädigte
sohn	Georgenthal 1597	Geschädigte
Springer	Georgenthal 1597	Denunzierter
Töchter	Georgenthal 1597	nicht entschieden
weber	Georgenthal 1597	Geschädigte
Weib	Georgenthal 1597	Geschädigte

weib	Georgenthal 1597	Geschädigte
weib	Georgenthal 1597	Denunzierte
weib	Georgenthal 1597	Geschädigte
weibe	Georgenthal 1597	nicht entschieden
weiber	Georgenthal 1597	Geschädigte
weiber	Georgenthal 1597	Denunzierte
weiber	Georgenthal 1597	Denunzierte
widtwe	Georgenthal 1597	Geschädigte
wirtt	Georgenthal 1597	Geschädigte
wirtten	Georgenthal 1597	Geschädigte
wirtten	Georgenthal 1597	Geschädigte
gespielen	Günzburg 1613	Denunzierter
Mann	Günzburg 1613	nicht entschieden
Mann	Günzburg 1613	nicht entschieden
Mann	Günzburg 1613	Geschädigte
Manns	Günzburg 1613	nicht entschieden
mitgehilffen	Günzburg 1613	Denunzierter
Rathgebern	Günzburg 1613	Denunzierter
wasenmaister	Günzburg 1613	Denunzierter
weib	Günzburg 1613	Geschädigte
weibs Persohnen	Günzburg 1613	Denunzierte
wittib	Günzburg 1613	Angeklagte
Burgermeister	Güstrow 1615	nicht entschieden
Burgermeister	Güstrow 1615	nicht entschieden
burgk- mans	Güstrow 1615	Geschädigte
burgk- mans	Güstrow 1615	Geschädigte
burgkman	Güstrow 1615	Geschädigte

Burgkmans	Güstrow 1615	nicht entschieden
diener	Güstrow 1615	nicht entschieden
diener	Güstrow 1615	nicht entschieden
dienst knecht	Güstrow 1615	nicht entschieden
eheman	Güstrow 1615	nicht entschieden
fraw	Güstrow 1615	Angeklagte
fraw	Güstrow 1615	Geschädigte
Frawe	Güstrow 1615	Geschädigte
Frawen	Güstrow 1615	Geschädigte
Frawen	Güstrow 1615	Geschädigte
kerll	Güstrow 1615	Geschädigte
knechtt	Güstrow 1615	nicht entschieden
knechtt	Güstrow 1615	nicht entschieden
Magtt	Güstrow 1615	Denunzierte
Man	Güstrow 1615	Geschädigte
Manne	Güstrow 1615	nicht entschieden
Mutter	Güstrow 1615	Angeklagte
mutter	Güstrow 1615	Angeklagte
Schultz	Güstrow 1615	Geschädigte
Schultzen	Güstrow 1615	Geschädigte
tochtere	Güstrow 1615	Denunzierte
weib	Güstrow 1615	Denunzierte
weib	Güstrow 1615	Denunzierte
weibe	Güstrow 1615	Angeklagte
witwe	Güstrow 1615	Angeklagte
bauwren	Hamm 1592	nicht entschieden
frauwe	Hamm 1592	Angeklagte
frauwe	Hamm 1592	Angeklagte
frauwe	Hamm 1592	Geschädigte
frauwe	Hamm 1592	Geschädigte
Cleger	Hamm 1592	Kläger
Cleger	Hamm 1592	Kläger
Cleger	Hamm 1592	Kläger

Clegern	Hamm 1592	Kläger
frauwe	Hamm 1592	Denunzierte
frauwe	Hamm 1592	Denunzierte
frauwen	Hamm 1592	nicht entschieden
Geuatters	Hamm 1592	Angeklagte
geuatter	Hamm 1592	nicht entschieden
mitgespillin	Hamm 1592	Denunzierte
Man	Hamm 1592	nicht entschieden
man	Hamm 1592	nicht entschieden
Mann	Hamm 1592	nicht entschieden
Mann	Hamm 1592	Geschädigte
Mann	Hamm 1592	Geschädigte
mann	Hamm 1592	nicht entschieden
Mann	Hamm 1592	nicht entschieden
Mann	Hamm 1592	Denunzierter
Mann	Hamm 1592	nicht entschieden
Mann	Hamm 1592	nicht entschieden
Mann	Hamm 1592	nicht entschieden
mitgesell	Hamm 1592	nicht entschieden
Nachrichters	Hamm 1592	Justiz
obersten	Hamm 1592	nicht entschieden
peiffer	Hamm 1592	Denunzierter
peiffer	Hamm 1592	Denunzierter
Richter	Hamm 1592	Justiz
Richter	Hamm 1592	Justiz
Richter	Hamm 1592	Geschädigte
söngen	Hamm 1592	Geschädigte
Söngen	Hamm 1592	Geschädigte
dochtergen	Hamm 1592	Geschädigte
Brodernn	Jever 1592	nicht entschieden
Bruder	Jever 1592	nicht entschieden
Bruders	Jever 1592	nicht entschieden
eheman	Jever 1592	Zeuge

Frawe	Jever 1592	Angeklagte
knechte	Jever 1592	Justiz
Moder	Jever 1592	Denunzierte
Man	Jever 1592	nicht entschieden
Man	Jever 1592	nicht entschieden
Mann	Jever 1592	Zeuge
Mutter	Jever 1592	Denunzierte
Mutter	Jever 1592	Denunzierte
Mutter	Jever 1592	Denunzierte
Swegersche	Jever 1592	Denunzierte
Nachbarn	Jever 1592	Geschädigte
Obriste	Jever 1592	Denunzierter
Obrister	Jever 1592	Denunzierter
pastors	Jever 1592	Justiz
Swester	Jever 1592	Denunzierte
dochter	Jever 1592	Denunzierte
Dochter	Jever 1592	Zeugin
Dochter	Jever 1592	Denunzierte
dochtern	Jever 1592	Denunzierte
Shuen	Jever 1592	Denunzierter
Sohne	Jever 1592	Denunzierter
Sone	Jever 1592	Denunzierter
Sone	Jever 1592	Denunzierter
Trum- menschleger	Jever 1592	Denunzierter
Trummenschleger	Jever 1592	Denunzierter
Trummenschleger	Jever 1592	Denunzierter
weib	Jever 1592	Denunzierte
weib	Jever 1592	Denunzierte
weib	Jever 1592	Denunzierte

weiber	Jever 1592	nicht entschieden
weiber	Jever 1592	Zeugin
Ambtman	Lemberg 1630	Justiz
Doctorn	Lemberg 1630	Justiz
fraw	Lemberg 1630	Denunzierte
Junckhern	Lemberg 1630	Justiz
krieger	Lemberg 1630	nicht entschieden
mitgespiellen	Lemberg 1630	nicht entschieden
Mann	Lemberg 1630	nicht entschieden
Mann	Lemberg 1630	Denunzierter
Mann	Lemberg 1630	nicht entschieden
Nachkömlingen	Lemberg 1630	Denunzierter
Paff	Lemberg 1630	nicht entschieden
Schwester	Lemberg 1630	Geschädigte
Schwester	Lemberg 1630	Geschädigte
Scharpff- richter	Lemberg 1630	Justiz
Scharpffrichter	Lemberg 1630	Justiz
Scharpffrichtter	Lemberg 1630	Justiz
brudt	Meldorf 1618	Geschädigte
Clegern	Meldorf 1618	Kläger
fruwe	Meldorf 1618	Geschädigte
fruwe	Meldorf 1618	Geschädigte

Meldorf 1618	Geschädigte
	Geschädigte
	Geschädigte
Meldorf 1618	Geschädigte
Meldorf 1618	Geschädigte
Meldorf 1618	nicht entschieden
Meldorf 1618	nicht entschieden
Meldorf 1618	nicht entschieden
Meldorf 1618	Geschädigte
Meldorf 1618	Angeklagte
Meldorf 1618	Geschädigte
Meldorf 1618	Angeklagte
München 1600	Denunzierter
München 1600	Justiz
München 1600	Justiz
München 1600	nicht entschieden
München 1600	nicht entschieden
München 1600	Denunzierter
München 1600	nicht entschieden
München 1600	Geschädigte
München 1600	Geschädigte
München 1600	nicht entschieden
	Meldorf 1618 Minchen 1600 München 1600

Paurn	München 1600	Geschädigte
Petler	München 1600	nicht entschieden
Pueb	München 1600	nicht entschieden
Pueb	München 1600	nicht entschieden
Pueben	München 1600	nicht entschieden
Pueben	München 1600	Denunzierter
Pueben	München 1600	Denunzierter
Rathsherr	München 1600	nicht entschieden
Schwehern	München 1600	nicht entschieden
Sohn	München 1600	Angeklagter
Sohn	München 1600	Geschädigte
Sohn	München 1600	Angeklagter
Söhn	München 1600	nicht entschieden
Söhn	München 1600	Denunzierter
Söhnen	München 1600	Denunzierter
Sön	München 1600	Angeklagter
Sönen	München 1600	Angeklagter
Stadlpaurn	München 1600	nicht entschieden
war- seger	München 1600	Denunzierter
weber	München 1600	Denunzierter
weib	München 1600	Angeklagte

weib	München 1600	Angeklagte
weib	München 1600	Angeklagte
weyb	München 1600	Angeklagte
wiert	München 1600	nicht entschieden
wiert	München 1600	nicht entschieden
Ehemanne	Ostrau 1628	nicht entschieden
Leinenweberin	Ostrau 1628	Denunzierte
Megdelein	Ostrau 1628	Geschädigte
Gaste	Ostrau 1628	nicht entschieden
Gaste	Ostrau 1628	nicht entschieden
Magt	Ostrau 1628	Geschädigte
Mann	Ostrau 1628	nicht entschieden
Manne	Ostrau 1628	nicht entschieden
Manne	Ostrau 1628	nicht entschieden
Pauerknecht	Ostrau 1628	nicht entschieden
Schelm	Ostrau 1628	Denunzierter
Sohns	Ostrau 1628	Geschädigte
Stadtrichter	Ostrau 1628	Justiz
Weib	Ostrau 1628	nicht entschieden
Weibes Bilde	Ostrau 1628	Denunzierte
bettler	Perleberg 1588	Denunzierter
dieb	Perleberg 1588	Denunzierter

Perleberg 1588	nicht entschieden
	Geschädigte
	_
-	nicht entschieden
_	Geschädigte
Perleberg 1588	nicht entschieden
Perleberg 1588	Angeklagte
Perleberg 1588	Angeklagte
Perleberg 1588	Angeklagte
Perleberg 1588	Justiz
Perleberg 1588	Justiz
Perleberg 1588	nicht entschieden
Perleberg 1588	Denunzierte
Perleberg 1588	nicht entschieden
Perleberg 1588	Zeugin
Perleberg 1588	Zeugin
Perleberg 1588	Denunzierte
Perleberg 1588	nicht entschieden
Perleberg 1588	Geschädigte
Perleberg 1588	Zeugin
Perleberg 1588	Geschädigte
Perleberg 1588	Geschädigte
Perleberg 1588	Angeklagte
Perleberg 1588	nicht entschieden
Riedlingen 1596	Geschädigte
Riedlingen 1596	Denunzierter
Riedlingen 1596	Geschädigte
Riedlingen 1596	Justiz
	Perleberg 1588 Riedlingen 1596 Riedlingen 1596 Riedlingen 1596 Riedlingen 1596 Riedlingen 1596

Richter	Riedlingen 1596	Justiz
Sackhpfeiffer	Riedlingen 1596	Denunzierter
Tochter	Riedlingen 1596	Denunzierte
Weib	Riedlingen 1596	Denunzierte
Weibßperson	Riedlingen 1596	Angeklagte
Wittib	Riedlingen 1596	Geschädigte
Ambtschreiber	Rosenburg 1618	nicht entschieden
Bawern	Rosenburg 1618	Geschädigte
beAmbten	Rosenburg 1618	Justiz
freunde	Rosenburg 1618	nicht entschieden
knecht	Rosenburg 1618	nicht entschieden
Kuesther	Rosenburg 1618	Geschädigte
man	Rosenburg 1618	Geschädigte
man	Rosenburg 1618	nicht entschieden
Meister	Rosenburg 1618	nicht entschieden
Närrin	Rosenburg 1618	Angeklagte
Schefferin	Rosenburg 1618	Geschädigte
Schefferin	Rosenburg 1618	Geschädigte
Schefferin	Rosenburg 1618	Geschädigte
Schäfferin	Rosenburg 1618	Geschädigte
Schaffmeisterin	Rosenburg 1618	Geschädigte
Schafmeisterin	Rosenburg 1618	Geschädigte
Schafmeisterin	Rosenburg 1618	Geschädigte
Schafmeisterin	Rosenburg 1618	Geschädigte
Nachthutter	Rosenburg 1618	nicht entschieden
Pfarrer	Rosenburg 1618	Zeuge
Pfarrers	Rosenburg 1618	Zeuge
Richter	Rosenburg 1618	Justiz
Richter	Rosenburg 1618	Justiz
Sohn	Rosenburg 1618	Denunzierter
Sohn	Rosenburg 1618	nicht entschieden
Sohn	Rosenburg 1618	nicht entschieden
tochter	Rosenburg 1618	nicht entschieden

il-	Dagarb 1(10	A == == 1=1 = = + =
weib	Rosenburg 1618	Angeklagte
weib	Rosenburg 1618	Geschädigte
weib	Rosenburg 1618	nicht entschieden
Witbe	Rosenburg 1618	nicht entschieden
wintzers	Rosenburg 1618	nicht entschieden
betteljungen	Schweinfurt 1616	Denunzierter
fraw	Schweinfurt 1616	Angeklagte
Fraw	Schweinfurt 1616	Angeklagte
fraw	Schweinfurt 1616	Angeklagte
Frawen	Schweinfurt 1616	Angeklagte
frawen	Schweinfurt 1616	Angeklagte
Clägerin	Schweinfurt 1616	Klägerin
Magdt	Schweinfurt 1616	nicht entschieden
In- wohners	Schweinfurt 1616	nicht entschieden
Magdt	Schweinfurt 1616	Klägerin
Jung	Schweinfurt 1616	Geschädigte
Jung	Schweinfurt 1616	Geschädigte
Jung	Schweinfurt 1616	Angeklagter
Jung	Schweinfurt 1616	Angeklagter
Jung	Schweinfurt 1616	Denunzierter
Junge	Schweinfurt 1616	Geschädigte
Jungen	Schweinfurt 1616	Geschädigte
Jungen	Schweinfurt 1616	Geschädigte
Jungen	Schweinfurt 1616	Geschädigte

Jungen	Schweinfurt 1616	nicht entschieden
Jungens	Schweinfurt 1616	Geschädigte
Milch- diebin	Schweinfurt 1616	Denunzierte
Männleins	Schweinfurt 1616	nicht entschieden
Menn- lein	Schweinfurt 1616	nicht entschieden
Milchdieb	Schweinfurt 1616	Angeklagter
Milchdieb	Schweinfurt 1616	Angeklagter
Milchdieb	Schweinfurt 1616	Angeklagter
Milchdieb	Schweinfurt 1616	nicht entschieden
Pfleg dochter	Schweinfurt 1616	nicht entschieden
sohn	Schweinfurt 1616	Angeklagter
sohn	Schweinfurt 1616	nicht entschieden
Söhn- lein	Schweinfurt 1616	Angeklagter
Söhnlein	Schweinfurt 1616	Angeklagter
Söhnlein	Schweinfurt 1616	Zeuge
Söhnleins	Schweinfurt 1616	Zeuge
sohns	Schweinfurt 1616	nicht entschieden
Wirtin	Schweinfurt 1616	Geschädigte
witib	Schweinfurt 1616	Klägerin
Witwe	Schweinfurt 1616	Zeugin
Witwe	Schweinfurt 1616	nicht entschieden
Brueder	Stralsund 1630	nicht entschieden
Doctoren	Stralsund 1630	nicht entschieden
Fraw	Stralsund 1630	Zeugin
Fraw	Stralsund 1630	Geschädigte
Fraw	Stralsund 1630	Geschädigte
Fraw	Stralsund 1630	Denunzierte
Frawe	Stralsund 1630	Geschädigte
Frawe	Stralsund 1630	Geschädigte
Frawe	Stralsund 1630	Denunzierte
Frawe	Stralsund 1630	nicht entschieden
Frawen	Stralsund 1630	Angeklagte
Frawen	Stralsund 1630	Geschädigte

		T
frawen	Stralsund 1630	Geschädigte
Frawen	Stralsund 1630	Geschädigte
Frawen	Stralsund 1630	Geschädigte
frawen	Stralsund 1630	nicht entschieden
Man	Stralsund 1630	Geschädigte
Manne	Stralsund 1630	nicht entschieden
Mannes	Stralsund 1630	nicht entschieden
Schuster	Stralsund 1630	nicht entschieden
Schwede	Stralsund 1630	nicht entschieden
Soldat	Stralsund 1630	nicht entschieden
Soldaten	Stralsund 1630	nicht entschieden
Soldaten	Stralsund 1630	nicht entschieden
Soldaten	Stralsund 1630	nicht entschieden
weibe	Stralsund 1630	nicht entschieden
Wittib	Stralsund 1630	Angeklagte

Erklärung über das selbständige Verfassen der Seminararbeit

Ich versichere, dass ich die vorliegende Seminararbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinne nach anderen Texten entnommen sind, wurden unter Angabe der Quellen (einschließlich des World Wide Web und anderer elektronischer Text- und Datensammlungen) und nach den üblichen Regeln des wissenschaftlichen Zitierens nachgewiesen. Dies gilt auch für Zeichnungen, bildliche Darstellungen, Skizzen, Tabellen und dergleichen. Mir ist bewusst, dass wahrheitswidrige Abgaben als Täuschungsversuch behandelt werden und dass bei einem Täuschungsverdacht sämtliche Verfahren der Plagiatserkennung angewandt werden können.

Hamburg, 23.09.2017

Lena Schnee